

Sicherheitsdatenblatt - PU Schaum

Seite 1

Ausgabe : 43

<p>Hersteller : NEVEON Austria GmbH</p>	<p>PRODUKT : Polyurethan (PU) - Schaumstoffe</p>	<p>letzte Änderung: Stand : 09.07.2024</p>
<p>A-4550 Kremsmünster Greinerstraße 70 Info: Edina.Moser@neveon.com</p>	<p>Anwendungsbereich: gesamte Produktpalette der NEVEON Austria GmbH: Polyether und Polyester-Schäume und daraus hergestellte Recyclingschäume</p>	<p>*) Änderungen gegenüber letzter Ausgabe</p>
<p>A-4020 Linz Eduard Suess Strasse 25 Info: Eric.stoettinger@neveon.com</p>		<p>Seite 4= Auflistung aller Produkte, welche TDCPP & TCPP enthalten</p>

1. Bezeichnung des Stoffes

Polyurethan-Weichschaumstoff
 Polyadditionsprodukt aus Diisocyanat, Polyether/Polyesterpolyol, Additiven und Wasser.

2. Umgang / mögliche Gefahren :

Bei der Bearbeitung entstehende Stäube, Rauch oder Dämpfe (Heißverformung, Heißdrahtschneiden, Thermokaschierung) nicht einatmen oder in die Augen gelangen lassen.

3. Inhaltsstoffe :

Das Produkt enthält keine kennzeichnungspflichtigen Inhaltsstoffe

4. Erste-Hilfe-Maßnahmen :

Bei der Verarbeitung von PU-Weichschaumstoff sind keine besonderen Maßnahmen zu treffen.

5. Maßnahmen im Brandfall :

Polyurethan-Weichschaum ist brennbar. Zur Brandbekämpfung sind alle herkömmlichen Löschmittel wie Wasser (auch mit Schaumzusatz), CO₂-Löschpulver oder Pulverlöscher geeignet.
 Im Brandfall muß mit starker Rauchentwicklung gerechnet werden. Deshalb ist es angeraten, bei der Brandbekämpfung "schweren Atemschutz" (umluftunabhängigen Atemschutz) zu tragen. Je nach den Bedingungen, unter denen die Verbrennung abläuft, enthalten die Brandgase unterschiedliche Anteile an Ruß, Kohlenmonoxid, Stickoxiden, Cyanwasserstoff und an organischen Pyrolyseprodukten, wie es auch bei der Verbrennung von Holz oder Wolle der Fall ist.
 Bei flammgeschützten Schaumstofftypen muß zusätzlich mit der Entstehung korrosiv wirkender Brandgase wie z.B. Chlorwasserstoff gerechnet werden.

6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung :

Trifft bei PU-Weichschaumstoff nicht zu.

7. Handhabung und Lagerung :

Nicht in der Nähe von Zündquellen lagern. UV-Licht bewirkt Oberflächenverfärbung und Vergilbung.

Sicherheitsdatenblatt - PU Schaum

Seite 2

Ausgabe : 43

8. Persönliche Schutzausrüstung :

Grundsätzlich ist keine Schutzausrüstung erforderlich. Entstehen bei der Bearbeitung Staub, Rauch oder Dämpfe, ist eine ausreichende Absaugung oder Schutzbrille und geeigneter Atemschutz zu verwenden.

9. Physikalische und chemische Eigenschaften :

Form	offenzelliger, flexibler Schaumstoff - fest
Farbe	je nach Einfärbung durch den Hersteller
Geruch	schwacher Eigengeruch
Dichte	ca. 7 - 110 Kg/m ³
Wasserlöslichkeit	unlöslich
Flammpunkt	315 - 370 °C
Selbstentzündungstemperatur	370 - 427 °C
Zersetzungstemperatur	> 180 °C
Wärmeleitfähigkeit λ	ca. 0,038 W/°C m
pH-Wert	6,4 - 8,5

10. Stabilität und Reaktivität :

PU-Schaumstoff ist über einen Temperaturbereich von -40 °C bis + 120 °C formstabil.
Lösungsmittel bewirken ein Aufquellen des Materials.

11. Toxikologie :

PU-Schaum ist anhand vieler Untersuchungsergebnisse und Erkenntnisse nach heutigem Stand physiologisch unbedenklich. LD₅₀ (oral Ratte) 5000 mg/Kg

12. Ökologie :

Das Produkt ist nur langsam oder nicht verrottbar.
Wassergefährdungsklasse **WGK = 0** - nicht wassergefährdend (Selbsteinstufung).

13. Entsorgung :

PU-Schaumstoff kann wieder verwertet werden und sollte deshalb zu Sammelzentren gebracht werden.
Es gibt nach dem Abfallgesetz und seinen Verordnungen keine besonderen Anforderungen an die Entsorgung von PU-Schaumstoff. Die Entsorgung ist sowohl auf Hausmülldeponien als auch in modernen Hausmüllverbrennungsanlagen möglich.
Europäischer Abfallcode : **20 01 39 "Kunststoffe"**
Abfallschlüsselnummer nach ÖNORM S 2100 (Ausgabe 9/1997) = **57110 - Polyurethanschaumstoff**

14. Transport :

Beim Transport sind keine besonderen Maßnahmen zu treffen. Kein gefährliches Transportgut.
GGVE / GGVS : Kl. --- RID / ADR : --- GGVSee : --- UN-Nr. : ---

15. Vorschriften :

Es liegen keine speziellen Vorschriften vor.

16. Sonstige Hinweise :

Keine.

Anhang 1

zusätzliche Angaben zu Polyurethan-Weichschaumstoff :

- Bei Einwirkung von Sonnenlicht vergilbt der Schaum an der Oberfläche, je nach Dauer und Intensität der Einwirkung ist auch die Vergilbung unterschiedlich.
- Bei mehrmaligem Autoklavieren können bleibende Verformungen entstehen (z.B. Kanten werden runder).
- Autoklavieren bis 135 °C Sattedampf ist möglich (Beständigkeit ca. 10 - 15 Durchläufe).
- Die Waschttemperatur soll nicht über 80 °C betragen.
- NEVEON Schaumstoffe sind speichel- und schweißecht
Gutachten Österreichisches Textilforschungsinstitut ÖTI
- der spezifische Oberflächenwiderstand unserer PU-Schäume ist : > 10¹¹ Ohm = isolierendes Material

Legende laut IEC 61340-5-1 Testspannung = 100 V :

- | | |
|--|---|
| 10 ² bis 10 ⁵ Ohm = | elektrostatisch leitfähig |
| 10 ⁵ bis 10 ¹¹ Ohm = | elektrostatisch dissipativ (antistatisch) |
| > 10 ¹¹ Ohm = | isolierend |

Anhang 2

Gefahrstoffe, die nicht in PU-Schaum enthalten sind :

leichtflüchtige chlorierte, fluorierte Kohlenwasserstoffe, wie z.B.

FCKW, H-FCKW, Tetrachlorkohlenstoff, Dichlormethan, 1.1.1.-Trichlorethan, Trichlorethylen, Tetrachlorethylen, Methylenchlorid

chlorhaltige Kohlenwasserstoffe, wie z.B.

Vinylchlorid, Pentachlorphenol (PCP), polychlorierte Biphenyle (PCB), polychlorierte Terphenyle, polychlorierte Dioxine, polychlorierte Difurane

bromhaltige Kohlenwasserstoffe, wie z.B.

Tetrabrombiphenol A, polybromierte Diphenylether, Tris(2,3-dibrompropyl)-phosphat, Hexabromocyclo-dodecane
Deca Brom Diphenyl Ether

aromatische Kohlenwasserstoffe

Benzol, Styrol, Xylol

Aminverbindungen

Nitrosamine, Naphtylamin und seine Salze, 4-N2-Naphtylamin und seine Salze, 4-Aminodiphenyl und seine Salze, 4,4´ Diaminodiphenylmethan

Metalle und Metallverbindungen

Arsen, Blei, Cadmium, Chrom, Kobalt, Nickel, Quecksilber, Zink sowie deren Verbindungen

oxidische Verbindungen

Antimontrioxid, Biphenyloxide, Peroxide, Tris(aziridinyl-)phosphinoxid

Mikroplastik

Die genannten Stoffe werden den Produkten nicht absichtlich zugefügt.
Aus Polyurethanschäumen, so wie aus allen anderen Kunststoffen auch, unter bestimmten Bedingungen, wie z.B. im Meerwasser, Mikroplastik Teilchen gebildet werden.

sonstige Stoffe

Asbest, Benzidine und ihre Salze, Difurane, Dioxine, Formaldehyd, monomere Isocyanate, Nonylphenol, Octylphenol, 4-Nitrodiphenyl, Tributylzinn (TBT), organisches Zinn, Trichlorphenol (TCP), *Bisphenole (=Bisphenol-A/-B /-C /-AF/-AP/-BP/-E/-F/-FL/-G/-M/-P/-PH/-S/-TMC/-Z), Thiuram und dessen Verbindungen, Phthalate (Weichmacher), Silicone, Schwefelsäure, Dimethylfumarat, Halogene, Latex, Dimethylformamid (DMF), Alkylphenoethoxylate.

Anhang 3

Bestätigung

Unsere PU-Weichschäumstoffe erfüllen folgende rechtliche Anforderungen :

- 1907/2006 (REACH)* => *mit Ausnahme von folglich angeführten Schaumstoffqualitäten mit mehr als 0,1% Melamingehalt (CAS 108-78-1): **TF11MDH, TF11MDC, TF16MDB, TF16MDC, TF15MDB, TF15MDB_VW, TS20, R2530 AS, RF2530, RF2618, R3530 AS, RF3540, R4255 AS, RF4550, R5040 AS, RF5353, RF5560, R5560 AS, R5580 AS, R55100 AS, RF5740, RF5760;**
relevante Informationen dazu finden Sie auf "Melamin Safe Use_Information Letter" (=bereits durch Sales an betr. Kunden zugestellt)

- Österreichische Umweltgesetze

*) - keine verbotenen und deklarationspflichtigen Stoffe laut **GADSL** (vormals VDA-Liste 232-101) => mit Ausnahme von folglich angeführten Schaumstoffqualitäten (TDCPP & TCPP): **T3035DFL, S 252 DA, S 273 D, S 313 D, S 313 DA, SF 646 D, R2530 AS, R5580 AS, RF2530, RF2618, RF3540, RF4550, RF5353, RF5740, RF5560, R55100 AS;**

- keine verbotenen Stoffe laut EU-Richtlinie **2011/65/EU (RoHS)**, **2005/618/EC**, **2006/122 EEC**, **(EU) 2015/863**, **(EU) 2016/585**, **(EU) 2017/2102** und **China RoHS**
(Blei, Cadmium, Quecksilber, Chrom VI, PBB, PBDE, Zinn, Asbest, ...)

- kein Pentabromdiphenylether und Octabromdiphenylether laut EU-Richtlinie **2003/11/EG**

- kein polychlorierten Biphenyle (PCB) und Terphenyle (PCT) laut EU-Richtlinie **76/769/EWG**

- keine Schwermetalle laut EU-Richtlinie "Altfahrzeugrichtlinie" **2000/53/EG**, Artikel 1 und der Änderung **2002/525/EG** (Blei, Cadmium, Quecksilber, Chrom VI)
Änderung **(EU) 2016/774**

- laut EU-Richtlinie "Altfahrzeugrichtlinie" **2000/53/EG**, Artikel 1 wieder verwertbar

- keine gefährlichen Inhaltsstoffe laut "Verpackungsrichtlinie" **94/62/EG**, Artikel 11 in unseren Verpackungen (Blei, Cadmium, Quecksilber, Chrom VI).

- Deklaration, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe laut EU **67/548/EWG**, **EU 1999/45**
Für PU-Schaumstoff als Verpackungsmaterial trifft dies gleichermaßen zu.

- die Verpackungen sind laut EU-Richtlinie "Verpackungsrichtlinie" **94/62/EG** wieder verwertbar und können mehrmals verwendet werden. Verpackungsabfälle können wieder gesammelt und verwertet werden

- alle PU-Schaumstoffe sind recycelbar laut der EU-Richtlinie **2012/19/EG (WEEE)**

- keine AZO-Farbstoffe laut der EU-Richtlinie **2002/61/EG**

- keine ozongefährdenden Stoffe laut **EU-Verordnung 1005/2009**

- kein Einsatz von PFAS (auch bekannt als PFC) inkl. PFOA & PFOS

Erwin Gossenreiter
Regional Manager L&C Austria (Managing director)
erwin.gossenreiter@neveon.com

Edina Moser
Quality Manager Kremsmünster (Local Product Compliance Responsible Kremsmünster)
edina.moser@neveon.com

Eric Stöttinger
Quality Manager Linz (Local Product Compliance Responsible Linz)
eric.stoettinger@neveon.com